

## Kommunalwahl 2014

### Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 25. Mai 2014 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen sowie Oberbürgermeisterwahl

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie Oberbürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde wird in der Zeit vom **5. bis 9. Mai 2014** - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen -
- |            |  |
|------------|--|
| Montag     | von 9:00 bis 12:00 Uhr                             |
| Dienstag   | von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch   | von 9:00 bis 12:00 Uhr                             |
| Donnerstag | von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag    | von 9:00 bis 12:00 Uhr                             |
- in der **Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde – Einwohnermeldeamt, Zimmer 001 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl einschließlich Oberbürgermeisterwahl hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde – Einwohnermeldeamt, Zimmer 001 Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang für die Oberbürgermeisterwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm ge-

kennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde – Einwohnermeldeamt, Zimmer 001 zur Einsichtnahme aus. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein
- zur Wahl des Europäischen Parlament hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
  - zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Stadt
  - zur Oberbürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 veräußert haben,
  - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Bei der Oberbürgermeisterwahl kann der Antrag gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr und bis zum 20. Juni 2014, 16:00 Uhr für den etwaigen zweiten Wahlgang zur Oberbürgermeisterwahl bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde (kleiner Ratssaal) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und An-

## Kommunalwahl 2014

schrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs zur Oberbürgermeisterwahl, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

### 6. Der Wahlberechtigte erhält für die **Europawahl**

- einen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die **Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl zum Oberbürgermeister,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen hellrosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahlen und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Oberbürgermeisterwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für den **etwaigen zweiten Wahlgang** zur Oberbürgermeisterwahl

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel in chamois,

- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

- der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**, und
- der Wahlbrief für die Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs zur Oberbürgermeisterwahl bis 18:00 Uhr, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dippoldiswalde, den 25. April 2014

  
Kerndt, Oberbürgermeister



Große Kreisstadt Dippoldiswalde | Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

## Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** findet die **Wahl zum Oberbürgermeister** in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 22. Juni 2014.

2. Die Gemeinde ist in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
01	Dippoldiswalde I	Rathaus, (Großer Ratssaal), Markt 2, 01744 Dippoldiswalde	ja
02	Dippoldiswalde II	Glück Auf Gymnasium, Am Gymnasium 1-3, 01744 Dippoldiswalde	nein
03	Dippoldiswalde III	Berufliches Schulzentrum, Weißeritzstraße 11, 01744 Dippoldiswalde	nein
04	Dippoldiswalde IV	Schwarzbachtalzentrum, Siedlung 57B, 01744 Dippoldiswalde	nein
05	Ulberndorf	Landschaftspflegeverband, Ulberndorf, Alte Straße 13, 01744 Dippoldiswalde	nein

06	Berreuth	Mehrzweckraum, Berreuth, Berreuther Straße 3, 01744 Dippoldiswalde	nein
07	Oberhäslisch	Kita Oberhäslisch, Oberhäslisch, Dresdner Landstraße 13, 01744 Dippoldiswalde	nein
08	Reinholdshain	Kita „Sonnenschein“, Reinholdshain, Glashütter Straße 32, 01744 Dippoldiswalde	nein
09	Elend	Schäferei Elend, Elend Oberfrauendorfer Straße 24, 01744 Dippoldiswalde	nein
10	Reichstädt	Gasthof „Zu den grünen Linden“, Reichstädt, Hauptstraße 123, 01744 Dippoldiswalde	nein
11	Malter	Malterperle, Malter Kurhausstraße 2A, 01744 Dippoldiswalde	ja
12	Paulsdorf	Clubraum Paulsdorf, Paulsdorf, Thomas-Müntzer-Straße 11, 01744 Dippoldiswalde	nein
13	Seifersdorf	Grundschule, Seifersdorf, Borlaser Straße 7, 01744 Dippoldiswalde	nein
14	Briefwahl	Rathaus (kleiner Ratssaal), Markt 2, 01744 Dippoldiswalde	ja

## Kommunalwahl 2014

15	Ammelsdorf	Feuerwehrgerätehaus, Ammelsdorf, Ammelsdorf 24, 01744 Dippoldiswalde	nein
16	Dönschten	Dorfgemeinschaftshaus, Dönschten, Dönschtner Talstraße 12, 01744 Dippoldiswalde	ja
17	Hennersdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hennersdorf, Oberer Dorfstraße 11C, 01744 Dippoldiswalde	nein
18	Obercarsdorf	Grundschule (Aula), Obercarsdorf, Dorfstraße 52, 01744 Dippoldiswalde	nein
19	Naundorf	Sportlerklausen, Naundorf, Tal Naundorf 28a, 01744 Dippoldiswalde	nein
20	Sadisdorf	Speisesaal Agrargenossenschaft, Sadisdorf, Frauensteiner Straße 9, 01744 Dippoldiswalde	nein
21	Schmiedeberg I	Bürgerhaus, Schmiedeberg, Altenberger Straße 19, 01744 Dippoldiswalde	ja
22	Schmiedeberg II	Oberschule, Schmiedeberg, Lutherplatz 24C, 01744 Dippoldiswalde	nein
23	Schönfeld	ehemalige Ortsverwaltung, Schönfeld, Schönfeld 49, 01744 Dippoldiswalde	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 04. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 14:00 Uhr im Rathaus (kleiner Ratssaal), Markt 2, 01744 Dippoldiswalde zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters sind von hellblauer Farbe. Die Stimmzettel für den etwaigen zweiten Wahlgang zur Wahl des Oberbürgermeisters sind in der Farbe chamois.  
Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen zweiten Wahlgang abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlschusses auf der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Antrag kann für die Wahl und einen etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dippoldiswalde, den 25. April 2014



Kerndt, Oberbürgermeister



## Wahlbekanntmachung

### Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und im Freistaat Sachsen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

1. In der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde werden hiernach die Europawahl, die Wahl des Stadtrats und der Vertretung des Kreises (Kreistag) sowie die Ortschaftsratswahlen gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt.  
Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt ist in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
01	Dippoldiswalde I	Rathaus, (Großer Ratssaal), Markt 2, 01744 Dippoldiswalde	ja
02	Dippoldiswalde II	Glück Auf Gymnasium, Am Gymnasium 1–3, 01744 Dippoldiswalde	nein

03	Dippoldiswalde III	Berufliches Schulzentrum, Weißeritzstraße 11, 01744 Dippoldiswalde	nein
04	Dippoldiswalde IV	Schwarzbachtalzentrum, Siedlung 57B, 01744 Dippoldiswalde	nein
05	Ulberndorf	Landschaftspflegeverband, Ulberndorf, Alte Straße 13, 01744 Dippoldiswalde	nein
06	Berreuth	Mehrzweckraum, Berreuth, Berreuther Straße 3, 01744 Dippoldiswalde	nein
07	Oberhäslich	Kita Oberhäslich, Oberhäslich, Dresdner Landstraße 13, 01744 Dippoldiswalde	nein
08	Reinholdshain	Kita „Sonnenschein“, Reinholdshain, Glashütter Straße 32, 01744 Dippoldiswalde	nein
09	Elend	Schäferei Elend, Elend, Oberfrauendorfer Straße 24, 01744 Dippoldiswalde	nein

## Kommunalwahl 2014

10	Reichstädt	Gasthof „Zu den grünen Linden“, Reichstädt, Hauptstraße 123, 01744 Dippoldiswalde	nein
11	Malter	Malterperle, Malter Kurhausstraße 2A, 01744 Dippoldiswalde	ja
12	Paulsdorf	Clubraum Paulsdorf, Paulsdorf, Thomas-Müntzer-Straße 11, 01744 Dippoldiswalde	nein
13	Seifersdorf	Grundschule, Seifersdorf, Borläser Straße 7, 01744 Dippoldiswalde	nein
14	Briefwahl	Rathaus (kleiner Ratssaal), Markt 2, 01744 Dippoldiswalde	ja
15	Ammelsdorf	Feuerwehrgerätehaus, Ammelsdorf, Ammelsdorf 24, 01744 Dippoldiswalde	nein
16	Dönschten	Dorfgemeinschaftshaus, Dönschten, Dönschtner Talstraße 12, 01744 Dippoldiswalde	ja
17	Hennersdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hennersdorf, Oberer Dorfstraße 11C, 01744 Dippoldiswalde	nein
18	Obercarsdorf	Grundschule (Aula), Obercarsdorf, Dorfstraße 52, 01744 Dippoldiswalde	nein
19	Naundorf	Sportlerklause, Naundorf, Tal Naundorf 28a, 01744 Dippoldiswalde	nein
20	Sadisdorf	Speisesaal Agrargenossenschaft, Sadisdorf, Frauensteiner Straße 9, 01744 Dippoldiswalde	nein
21	Schmiedeberg I	Bürgerhaus, Schmiedeberg, Altenberger Straße 19, 01744 Dippoldiswalde	ja
22	Schmiedeberg II	Oberschule, Schmiedeberg Lutherplatz 24C, 01744 Dippoldiswalde	nein
23	Schönfeld	Ehemalige Ortsverwaltung, Schönfeld, Schönfeld 49, 01744 Dippoldiswalde	nein

Bei der Europawahl wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraumes
08	Reinholdshain	Kita „Sonnenschein“, Reinholdshain, Glashütter Straße 32, 01744 Dippoldiswalde

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Einwohnermeldeamt, Zimmer 001 zur Einsichtnahme aus.  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen um 18:00 Uhr im Rathaus (kleiner Ratssaal), Markt 2, 01744 Dippoldiswalde.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – **Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.**  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:  
Wahl zum Europäischen Parlament: weißlich  
Stadtratswahl: gelb  
Ortschaftsratswahl: hellgrün  
Kreistagswahlen: hellrosa

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Jeder Wähler hat bei der Wahl zum **Stadtrat/Kreistagswahl** und zum **Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält für die Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl, Kreistagswahlen in den Ortschaften Ammelsdorf, Dippoldiswalde, Hennersdorf, Obercarsdorf, Paulsdorf, Reichstädt, Schmiedeberg und Seifersdorf unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Der Stimmzettel enthält für die Ortschaftsratswahl in den Ortschaften Berreuth, Elend, Malter, Oberhäslich, Reinholdshain, Sadisdorf, Schönfeld, und Ulberndorf

1. einen zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe der Bezeichnung,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
3. drei freie Zeilen.

Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere wählbare Personen gewählt werden. Der Wähler kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine Stimme** geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen einschließlich Oberbürgermeisterwahl finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- 5.1 Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

## Kommunalwahl 2014

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

### **Europawahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl

und

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der in einem **beliebigen Wahlraum des zuständigen Wahlgebiets in der Stadt**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von weißer Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für Sie zuständigen Wahlgebiets

oder

- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für Stadtratswahl
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl
- einen amtlichen hellrosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie hinsichtlich der Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und hinsichtlich der Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Dippoldiswalde, den 25. April 2014



Kerndt, Oberbürgermeister



## ■ Öffentliche Bekanntgabe

### über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) im Wahlbezirk 8 – Reinholdshain (Kindertagesstätte „Elterninitiative Sonnenschein e.V.)

Im o.g. Wahlbezirk kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe (insgesamt 6) verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler umfassen müssen.

- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

## Kommunalwahl 2014

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach Männern und Frauen festgelegt:

Männer		Frauen	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	1994 bis 1996	G1	1994 bis 1996
A2	1990 bis 1993	G2	1990 bis 1993
B1	1985 bis 1989	H1	1985 bis 1989
B2	1980 bis 1984	H2	1980 bis 1984
C1	1975 bis 1979	I1	1975 bis 1979
C2	1970 bis 1974	I2	1970 bis 1974
D1	1965 bis 1969	K1	1965 bis 1969
D2	1955 bis 1964	K2	1955 bis 1964
E1	1945 bis 1954	L1	1945 bis 1954
F1	1944 und früher	M1	1944 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach Männern und Frauen:

Männer		Frauen	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1990 bis 1996	G	1990 bis 1996
B	1980 bis 1989	H	1980 bis 1989
C	1970 bis 1979	I	1970 bis 1979
D	1955 bis 1969	K	1955 bis 1969
E	1945 bis 1954	L	1945 bis 1954
F	1944 und früher	M	1944 und früher



Kerndt,  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Zur Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 25. Mai 2014, ab 17:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 301.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

#### Tagesordnung:

- Zulassung der Wahlbriefe für Wahlen mit weniger als 50 Wahlbriefen  
Ab 18:00 Uhr
- Prüfung der Wahlunterschriften und Feststellung des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde
- Prüfung der Wahlunterschriften und Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde
- Prüfung der Wahlunterschriften und Feststellung der Ergebnisse der Ortschaftsratswahlen in Ammeldorf, Berreuth, Dippoldiswalde, Elend, Hengersdorf, Malter, Reichstädt, Ulberndorf, Reinholdshain, Obercarsdorf, Oberhäslich (einschließlich Reinberg), Paulsdorf, Sadisdorf, Seifersdorf, Schmieberg (einschließlich Dönschten, Naundorf), Schönfeld (einschließlich Oberpöbel)

Dippoldiswalde, 25.04.2014

I. Hoffmann

Vorsitzende des Wahlausschusses

### SZ-Forum zur Bürgermeister-Wahl

Am 25. Mai sind die Dippser aufgerufen, zu entscheiden, wer neuer Stadtchef werden soll. Die SZ stellt die Kandidaten vor.

Die Sächsische Zeitung veranstaltet am 15. Mai im Dippoldiswalder Kulturzentrum Parksäle ein öffentliches Wahlforum mit den Kandidaten für die Oberbürgermeisterwahl. Das Forum bietet allen Dippoldiswaldern die Gelegenheit, die Bewerber um das höchste Amt der Stadt kennenzulernen und sie zu ihren Zielen und Vorhaben für die Zukunft der Stadt und ihrer Bewohner zu befragen.

Die Moderation der Diskussionsrunde übernimmt Regionalleiter Domokos Szabo von der Sächsischen Zeitung. Wer den Termin des SZ-Wahlforums nicht selber wahrnehmen kann, aber an die Kandidaten Fragen hat, kann sie an die Dippoldiswalder Lokalredaktion schicken, die sie zum Wahlforum vorbringen wird.

Bislang gibt es für das höchste Amt der Stadt zwei Bewerber. Für die CDU tritt Kerstin Körner, Mitarbeiterin des Landratsamtes in Pirna, an. Sie hatte sich auch bereits bei der letzten OB-Wahl um diesen Posten beworben. Für die Freien Wähler stellt sich Stadtrat Jens Peter, Lehrer an die Oberschule Dippoldiswalde, zur Wahl. Die Bewerbungsfrist läuft aber noch. Sie endet erst am zum 28. April.

(schl)

SZ-Wahlforum, 15. Mai, 19 Uhr im Kulturzentrum Parksäle,  
Dippoldiswalde, Dr.-Friedrich-Straße 25

Kontakt SZ: Lokalredaktion, Markt 27, 01744 Dippoldiswalde,  
03504 64255150, E-Mail:sz.dippoldiswalde@dd-v.de

### Einladung zum Kandidatenstammtisch

Die Bürgermeisterkandidaten für Dippoldiswalde stellen sich am 13.05.2014, 19 Uhr in der alten Feuerwache von Dipp (Niedertorstraße) den Fragen der Bürger.

Wahlkampf oder Wahlkrampf? Kennen Sie schon Unterschiede bei den Wahlaussagen von Kerstin Körner und Jens Peter? Wer versteckt sich nicht hinter Phrasen und lässt sich auf konkrete Antworten ein?

Der Verein „Dipps lebt“ lädt gemeinsam mit der Dippser Stadtzeitung dazu ein, den Kandidaten auf den Zahn zu fühlen. Die Veranstaltung wird von FRM-TV und vom Wochenkurier medial begleitet.



## Öffentliche Bekanntmachungen – Friedhofsgebührenordnung

### Friedhofsgebührenordnung für den Nicolai-Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dippoldiswalde vom 01.08.2013

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg die folgende Gebührenordnung für den Nicolai-Friedhof in Dippoldiswalde beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr** ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr** ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
  - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
  - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
  - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

##### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
  - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahre (Ruhezeit 10 Jahre) 171,50 €
  - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 343,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.1 für Sargbestattungen
    - 2.1.1 Einzelstelle 412,00 €
    - 2.1.2 Doppelstelle 824,00 €
    - 2.1.3 Dreifachstelle 1.236,00 €
  - 2.2 für Urnenbeisetzungen
    - 2.2.1 Einzelstelle 412,00 €
    - 2.2.2 Doppelstelle 824,00 €
  - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
    - nach 2.1.1. 20,60 €
    - nach 2.1.2 41,20 €
    - nach 2.1.3 61,80 €
    - nach 2.2.1 20,60 €
    - nach 2.2.2 41,20 €

##### II. Gebühren für die Bestattung:

- (Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)
- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 425,00 €
  - 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5. Jahre) 525,00 €
  - 1.3 Urnenbeisetzung 263,00 €
  - 1.4 Trauerfeier 75,00 €

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

###### 1. Urne

- 1.1. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof 263,00 €
- 1.2. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof 263,00 €
- 1.3. Umbettung auf demselben Friedhof 408,00 €

###### 2. Sarg

Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 8 verfahren.

##### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 Euro pro Grablager.

##### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung 72,00 €
- Hallennutzung ohne Feier (nur Abschiednahme) 35,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Nicolaikirche 150,00 €
- Gebühr Kirchennutzung bei kirchlichen Feiern 75,00 €
3. Gebühr für Grunddekoration Halle/Kirche pro Nutzung 14,00 €

## Öffentliche Bekanntmachungen – Friedhofsgebührenordnung

### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Grabnutzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Beisetzung, Pflege und Grabmal für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftsgrab (einheitlich gestaltete Reihengräber).
  - 1.1 für Sargbestattung 4.850,00 €
  - 1.2 für Urnenbestattung 3.620,00 €
2. Urnengemeinschaftsgrab pro Beisetzung 2.591,00 €

### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 41,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 41,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 41,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 17,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten 17,00 €
6. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 2,50 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dippolds Bote.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Dippoldiswalde aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2005 mit ihrem 1. Nachtrag vom 05.06.2013 außer Kraft.

*Dippoldiswalde, den 17.10.2013*

*Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels*

*Dippoldiswalde-Schmiedeberg*

*Neidbold (Vorsitzender)*

*Schurig (Mitglied)*

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Nicolai-Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg vom 01.08.2013 wird bestätigt.

*Dresden, am 25. Februar 2014*

*Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden*

*- Siegel -*

*am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes*

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichstädt vom 01.08.2013

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg die folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Reichstädt beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persön-



## Öffentliche Bekanntmachungen – Friedhofsgebührenordnung

licher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätten  |          |
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)  | 185,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)   | 370,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)  |          |
| 2.1 für Sargbestattungen  |          |
| 2.1.1 Einzelstelle  | 412,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle  | 824,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen   |          |
| 2.2.1 Einzelstelle  | 412,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle  | 824,00 € |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten |          |
| nach 2.1.1.   | 20,60 €  |
| nach 2.1.2.   | 41,20 €  |
| nach 2.2.1  | 20,60 €  |
| nach 2.2.2  | 41,20 €  |

##### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 425,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5. Jahre) | 525,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung                          | 263,00 € |
| 1.4 Trauerfeier                              | 75,00 €  |

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

##### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 Euro pro Grablager.

#### B. Verwaltungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 41,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder   |         |

- |  |         |
|--|---------|
| der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen   | 41,00 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 41,00 € |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 9,00 €  |
| 5. Umschreibung von Nutzungsrechten                              | 9,00 €  |
| 6. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung | 2,50 €  |

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dippolds Boten.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Reichstädt und Dippoldiswalde aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.12.1994 in der Fassung ihres 2. Nachtrages vom 07.10.2003 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 1.9.2013 -Siegel -  
Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels  
Dippoldiswalde-Schmiedeberg

Frieder Neidhold (Vorsitzender) Schurig (Mitglied)  
Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichstädt im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg vom 01.08.2013 wird bestätigt.

Dresden, am 28. Februar 2014 -Siegel -  
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden  
am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sadisdorf vom 1.8.2013

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg die folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Sadisdorf beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## Öffentliche Bekanntmachungen – Friedhofsgebührenordnung

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
  - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 185,00 €
  - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 370,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.1 für Sargbestattungen
    - 2.1.1 Einzelstelle 460,00 €
    - 2.1.2 Doppelstelle 920,00 €
    - 2.1.3 Dreifachstelle 1.380,00 €
  - 2.2 für Urnenbeisetzungen
    - 2.2.1 Einzelstelle 460,00 €
    - 2.2.2 Doppelstelle 920,00 €
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
  - nach 2.1.1. 23,00 €
  - nach 2.1.2 46,00 €
  - nach 2.1.3 69,00 €
  - nach 2.2.1 23,00 €
  - nach 2.2.2 46,00 €

##### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 425,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5. Jahre) 525,00 €

- 1.3 Urnenbeisetzung 263,00 €
- 1.4 Trauerfeier 75,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 Euro pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung 20,00 €
2. Hallendekoration 15,00 €

#### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 41,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 41,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 41,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 9,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten 9,00 €
6. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 2,50 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dippolds Bote.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Schmiedeberg und Hennersdorf aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.05.2004 in der Fassung ihres 1. Nachtrages vom 27.08.2008 außer Kraft.

*Dippoldiswalde, den 1.9.2013 – Siegel –  
Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels  
Dippoldiswalde-Schmiedeberg*

*Frieder Neidhold (Vorsitzender)*

*Schurig (Mitglied)*

*Kirchenaufsichtlich bestätigt:*

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sadisdorf im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg vom 01.08.2013 wird bestätigt.

*Dresden, am 27. Februar 2014 – Siegel –  
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden*

## Öffentliche Bekanntmachungen – Friedhofsgebührenordnung

### Friedhofsgebührenordnung

### für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmiedeberg vom 01.08.2013

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg die folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe in Schmiedeberg und Kipsdorf beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
  - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
  - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
  - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

##### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
  - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 185,00 €
  - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 370,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.1 für Sargbestattungen
    - 2.1.1 Einzelstelle 460,00 €
    - 2.1.2 Doppelstelle 920,00 €
    - 2.1.3 Dreifachstelle 1.380,00 €
  - 2.2 für Urnenbeisetzungen
    - 2.2.1 Einzelstelle 460,00 €
    - 2.2.2 Doppelstelle 920,00 €
  - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
    - nach 2.1.1 23,00 €
    - nach 2.1.2 46,00 €
    - nach 2.1.3 69,00 €
    - nach 2.2.1 23,00 €
    - nach 2.2.2 46,00 €

##### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 425,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5. Jahre) 525,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 263,00 €
- 1.4 Trauerfeier 75,00 €

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

##### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 Euro pro Grablager.

##### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle Schmiedeberg pro Benutzung 20,00 €
2. Hallendekoration 15,00 €

##### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Grabnutzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Beisetzung, Pflege und Grabmal für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftsgrabstätten (einheitlich gestaltete Reihengräber)
  - 1.1 für Urnenbestattung 3.160,00 €

## Öffentliche Bekanntmachungen – Friedhofsgebührenordnung

### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	39,90 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	39,90 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	39,90 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	8,00 €
6. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	2,50 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dippolds Boten und Altenberger Boten.

- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Schmiedeberg und Hennersdorf aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.05.2004 in der Fassung ihres 2. Nachtrages vom 27.08.2008 außer Kraft.

*Dippoldiswalde, den 01.09.2013 – Siegel –  
Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels  
Dippoldiswalde-Schmiedeberg  
Frieder Neidhold (Vorsitzender)*

*Schurig (Mitglied)*

*Kirchenaufsichtlich bestätigt*

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Schmiedeberg im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg vom 01.08.2013 wird bestätigt.

*Dresden, am 26. Februar 2014 – Siegel –  
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden  
am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes*

## Kirchennachrichten

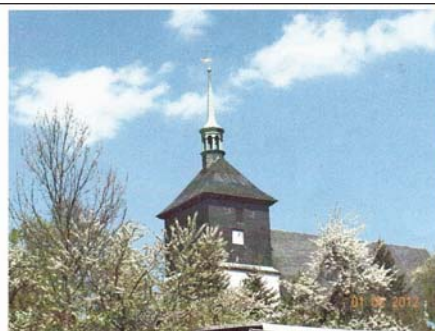
### ■ Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schmiedeberg

Friedenskapelle | Lutherplatz 23 | Schmiedeberg  
Telefon: 03 50 52-2 50 20 Fax: 03 50 52-26 66 57  
info@bapsch.de | www.bapsch.de

#### ■ Termine Mai 2014

- jeden Sonntag  
09.30 Uhr Gottesdienst und parallel Kindergottesdienst
- jeden Dienstag  
09.30 Uhr Eltern-Kind-Kreis
- jeden Mittwoch  
19.30 Uhr Bibelgespräch (nicht am 28.) i.d. Begegnungsstätte Sonnenblume
- jeden Samstag  
18.00 Uhr Jugendtreff (nicht am 24.)
- Donnerstag, 29.05. 2014  
14.00 Uhr Wald-Gottesdienst zu Himmelfahrt in der Ruine der Barbarakapelle bei Oelsa mit Döhler und Scheufler

*„Wie viele Dinge es doch gibt, die ich nicht brauche!“  
Sokrates (469-399 v. Cbr.)*



Herzliche Einladung in die Sadisdorfer St. Gallus Kirche  
Am Sonntag, dem **04. Mai 2014**, werden der

**Poisentaler Männerchor,  
der Schmiedeberger Posaunenchor und  
der Gesangsverein Hennersdorf**

ein gemeinsames Konzert unter der Gesamtleitung von  
Alexej Fomenkow in der Sadisdorfer Kirche geben.

Beginn ist um **17.00 Uhr** - freuen Sie sich auf einen  
musikalischen Höhepunkt.



Der kurze Weg für Ihre Anzeige in 's  
Amts- und Informationsblatt ...

RIEDEL

Verlag und Druck KG

Heinrich-Heine-Straße 13a · 09247 Chemnitz

...für Ihre Anzeigen  
in mehr als 55 regionalen  
Ausgaben unserer Amts-  
oder Mitteilungsblätter

03722  
50509-0